

A G B

Allgemeine Geschäftsbedingungen

**S.G.L. GmbH
Siedlerweg 21
50374 Erftstadt-Gymnich**

1. Allgemeines

- 1.1** Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle erbrachten Lieferungen und Leistungen aus dem jeweiligen Vertrag. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden mit der ersten Kenntnis des Kunden, spätestens aber mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung Vertragsbestandteil und von unseren Kunden anerkannt.
- 1.2** Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten jedoch nur insoweit, als wir ihnen schriftlich zugestimmt haben.
- 1.3** Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen auch für alle zukünftigen Geschäfte, und zwar in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.4** Ergänzend zu den nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten die dem Kunden bekannten "Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel", soweit unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.
- 1.5** Für Geschäfte über Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz gelten darüber hinaus die dem Kunden bekannten Allgemeinen Verkauf- und Lieferungsbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut (AVLB Saatgut), soweit unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten. Im Fall sich widersprechender Regelungen gelten allein unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

2. Angebote/Auftragsbestätigung

- 2.1** Unseren Angeboten liegen die hier festgelegten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Angebote und Bestellungen sind freibleibend bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit. Offensichtliche Angebotsfehler können von uns vor Auftragsannahme berichtigt werden.
- 2.2** Aufträge des Kunden werden für uns durch schriftliche oder ausgedruckte, per E-Mail oder Telefax übermittelte Auftragsbestätigung (AB) bindend. Als AB gelten auch Rechnung oder Lieferschein. Vorschläge für eine Bestellung verpflichten uns erst nach erfolgter Bestellung durch den Kunden und anschließender schriftlicher Auftragsbestätigung durch uns.
- 2.3** Bestellungen können 2 Wochen vor Lieferung nicht mehr geändert werden. Als Lieferdatum gilt die auf der AB angegebene Kalenderwoche.
- 2.4** Angaben in Katalogen, Preislisten oder Bestellvorschlägen sind (wie branchenüblich) unverbindlich. Maßgeblich sind die im Einzelfall vereinbarten und mit der AB bestätigten Konditionen.
- 2.5** Die Zusammensetzung von Mischfutter und Mischdünger kann von uns ohne Anzeige an den Kunden verändert werden, solange die wertbestimmenden Inhaltsstoffe eingehalten werden. Ist eine bestimmte prozentuale Zusammensetzung

vereinbart, so darf die Zusammensetzung nur nach vorheriger Zustimmung des Kunden verändert werden.

- 2.6** Bei Ca.-Lieferungen ist eine Abweichung der Liefermenge von bis zu 5 % der im Vertrag benannten Menge vertragsgemäß.
- 2.7** Das am Erfüllungsort festgestellte Gewicht der Liefermenge ist maßgebend. Jede Partei hat das Recht, bei der Gewichtsfeststellung zugegen zu sein oder sich vertreten zu lassen. Bei solchen Lieferungen, bei denen das Gewicht der Ware nicht durch uns festgestellt wird, ist das durch unsere Vorlieferanten festgestellte Gewicht der Liefermenge maßgebend.

3. Preise

- 3.1** Soweit kein Festpreis vereinbart ist, liefern wir zu Marktpreisen.
- 3.2** Die Preise verstehen sich ab Lager zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackung sowie zur Zeit der Lieferung anfallende ortsübliche/fabrikseitige Kleinmengenzuschläge, Anschlussgleisgebühren sowie, falls "Basis netto lose" gehandelt, Mehrkosten für Vorsatzbretter und gesackte Verladung gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.3** Bei Einführung, Änderung oder Aufhebung öffentlicher Abgaben und öffentlich genehmigten Tarifen wie z.B. Schiffs-, Bahn- und LKW-Frachten sowie sonstigen Abgaben gleich welcher Art ändert sich der Kontraktpreis um die uns entstehenden Mehr- oder Minderkosten.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1** Zahlungen gelten dann als bewirkt, wenn sie auf einem unserer Konten endgültig verfügbar sind. Sie sind ohne Abzug auf eines unserer Konten zu leisten.
- 4.2** Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung akzeptiert. Die Hereingabe von Wechseln erfolgt zahlungshalber. Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer und ähnliche Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.3** Anzahlungen und Vorauszahlungen sind zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu leisten.
- 4.4** Wir behalten uns vor, Zahlungen auf offene alte Rechnungsposten zuzüglich darauf angefallener Verzugszinsen und Kosten zu verrechnen in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- 4.5** Zur Ausübung von Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechten ist der Kunde nur befugt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

5. Fristen für Lieferungen und Verzug

- 5.1** Fristgerechte Lieferung durch uns setzt die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zur Lieferung von 4 Wochen zu setzen.
- 5.2** Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt unsere richtige und mangelfreie Selbstbelieferung voraus.

- 5.3** Als Tag der Lieferung gilt der Tag der Absendung der Ware, bei Selbstabholung der Tag der Bereitstellung der Ware und Anzeige dieser Tatsache an den Kunden.
- 5.4** Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr) oder auf ähnliche Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung; Ein- und Ausfuhrverbote im In- und Ausland, behördliche Maßnahmen) zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Nach eigener Wahl sind wir auch berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Kunde hierfür Schadensersatz verlangen kann. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate an, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5** Entschädigungsansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- 5.6** Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- 6. Transport und Gefahrübergang**
- 6.1** Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Kunden über, wenn die Ware zum Versand gebracht worden ist. Im Falle der Abholung geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware über. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- 6.2** Wird der Versand oder die Zustellung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert oder gerät der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auch bei vereinbartem Versand bereits mit Bereitstellung der Ware auf den Kunden über.
- 6.3** Angelieferte Paletten und Leihbehältnisse hat der Kunde in gebrauchsfähigem Zustand frachtfrei und restentleert spätestens 4 Wochen nach Auslieferung an uns zurückzusenden oder deren Wert zu ersetzen.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1** Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, bleiben die von uns gelieferten Waren in unserem Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Wir geben diese Sicherung auf Verlangen und nach unserer Auswahl frei, wenn und soweit ihr Wert unsere Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 7.2** Solange unser Eigentum an der gelieferten Ware besteht, ist diese vom Kunden gegen die üblichen Gefahren ausreichend zu versichern.
- 7.3** Wir behalten uns vor, die gelieferte Ware zurückzufordern, anderweitig zu veräußern oder sonst wie darüber zu verfügen, falls der Kunde mit der Zahlung des

Kaufpreises in Verzug gerät. In der Zurücknahme oder anderweitigen Verwertung liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

- 7.4** Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, werden wir Miteigentümer der neuen Gegenstände oder des vermischten Bestandes und zwar im Verhältnis des Wertes zu dem Wert der fertigen Waren. Ferner wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Dies gilt bei Lieferung von Saatgut sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auch für die entstandenen/behandelten Pflanzen.
- 7.5** Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich nicht im Verzug befindet. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts sind Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen unzulässig. Die Weiterveräußerung von uns gelieferter Ware ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden eine vollständige Zahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Beschädigung, Verlust, Untergang, Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.6** Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich den Bestand der uns abgetretenen Forderungen mitzuteilen, mit allen zum Einzug erforderlichen Angaben, und sich auf unser Verlangen jeder Einziehung der uns abgetretenen Forderungen zu enthalten.
- 7.7** Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich unter Übergabe sämtlicher für eine Intervention erforderlichen Unterlagen schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- 7.8** Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde haftet auch dafür, dass die Ware zufällig beschädigt wurde oder untergegangen ist. Wird die Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb der örtlichen

Zuständigkeit der deutschen Gerichte verbracht und ist der Kaufpreis nicht bezahlt, ist der Abnehmer von unserem Kunden insbesondere zu verpflichten, sicherzustellen, dass wir Eigentümer der ausgelieferten Ware bis zu deren Bezahlung bleiben oder ein entsprechendes Sicherungsrecht für uns begründet wird. Der Kunde hat uns hierüber zu informieren.

8. Pfandrechte

- 8.1** Wir weisen den Kunden darauf hin, dass uns nach dem Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. September 1949 wegen aller Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln und anerkanntem Saatgut oder zugelassenem Handelssaatgut ein gesetzliches Früchtepfandrecht an den in der Ernte anfallenden Früchten, auch an den noch nicht vom Grundstück entfernten Früchten zusteht.
- 8.2** Soweit der Kunde bei uns Pflanzenschutzmittel erwirbt, ist er verpflichtet, uns auch wegen der aus dieser Lieferung entstandenen Forderungen vertraglich ein Pfandrecht an den Früchten im Umfang des gesetzlichen Früchtepfandrechtes einzuräumen.
- 8.3** Wir können jederzeit verlangen, dass aus den dem gesetzlichen und vertraglichen Pfandrecht unterliegenden Früchten eine zur Sicherung unserer Forderung ausreichende Menge abgetrennt, gesondert kenntlich gemacht und von den übrigen Ernterzeugnissen gesondert aufbewahrt wird.

9. Saatgut

- 9.1** Getreide, welches nicht als Saatgetreide veräußert wurde, darf nicht als Saatgut verwendet werden. Bei einer Weiterveräußerung ist diese Auflage dem Erwerber schriftlich mitzuteilen.
- 9.2** Saatgut, welches üblicherweise gebeizt zur Anwendung kommt, wird von uns gebeizt geliefert, wenn der Kunde es nicht anders bestellt.
- 9.3** Wird Saatgut entgegen der Üblichkeit, ungebeizt bestellt, geht das aus einer nachträglichen Behandlung entstehende Risiko auf den Kunden über. Will der Kunde nach einer eigenen Beizbehandlung Mängel an der gelieferten Ware geltend machen, ist er dafür beweispflichtig, dass diese Mängel bereits vor der Beizbehandlung bestanden haben.
- 9.4** Als vereinbarte Beschaffenheit des Saatguts im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt, dass das Saatgut
- art- und sortengerecht ist und
 - die Anforderungen an die Beschaffenheit von Saatgut gemäß der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986 in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.

10. Beanstandungen/Gewährleistungen/Mängelrügen

- 10.1** Sachmängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten, soweit das Gesetz nicht zwingend längere Fristen vorsieht. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Wir haften nicht für Sachmängel, die infolge unsachgemäßer Lagerung der gelieferten Ware entstehen.

- 10.2** Der Kunde hat die Verpflichtung, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und etwaige Beanstandungen innerhalb von 8 Kalendertagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Die beanstandete Ware ist uns zur Prüfung zu überlassen oder jederzeit zugänglich zu machen. Nach begonnener Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware sowie deren Weiterversand sind Mängelrügen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Qualitäts- oder Versandschäden. Geringe Abweichungen bezüglich Güte und Abmessungen berechtigen nicht zur Reklamation. Beanstandete Mängel berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Zahlung.
- 10.3** Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, Ersatz für die uns hierdurch entstandenen Aufwendungen zu verlangen.
- 10.4** Bei berechtigten Beanstandungen steht uns nach unserer Wahl das Recht zur Nachbesserung oder Nachlieferung zu. Deckungskäufe auf unsere Kosten sind ausgeschlossen. Dem Kunden steht das Recht zur Wandlung oder Minderung solange nicht zu, wie wir unserer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nachkommen und die Nachbesserung nicht fehlgeschlagen ist. Die Beweislast für ein Fehlschlagen der Nachbesserung trägt der Kunde. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen. Schadenersatzansprüche nach Ziff. 12 bleiben hiervon unberührt.
- 10.5** Im Fall des Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Kunden unberührt. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht hier allerdings nicht. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns setzen voraus, dass der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 10.6** Ersatzlieferungen erfolgen nur Zug um Zug gegen Herausgabe der ursprünglichen Lieferung. Ist diese dem Kunden nicht möglich, so ist er anstelle der Herausgabe nach Maßgabe von § 346 II, III BGB zum Wertersatz verpflichtet. Ferner hat der Kunde Nutzungen nach § 347 I BGB herauszugeben.
- 10.7** Rücksendungen dürfen nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis erfolgen.
- 10.8** Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der üblichen oder schriftlich vereinbarten Beschaffenheit soweit die Brauchbarkeit nur unerheblich beeinträchtigt ist. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäßer Lagerung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 10.9** Wir haften nicht für Eigenschaften der Waren, die der Kunde aufgrund von Beschaffenheitsangaben der Hersteller in der Werbung oder aufgrund der vom Hersteller vorgenommenen Kennzeichnung erwarten kann.
- 10.10** Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantieerklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.
- 11. Musterziehung bei der Mängelrüge von Saatgut**
- 11.1** Entdeckt der Kunde nach der Lieferung einen Mangel, auf den er sich berufen will, so hat er unverzüglich ein Durchschnittsmuster gemäß 11.3 aus der Lieferung ziehen

zu lassen, soweit dies möglich ist. Der Ziehung eines Durchschnittsmusters bedarf es nicht, wenn wir den Mangel unverzüglich anerkennen.

- 11.2** Der Kunde hat uns unverzüglich davon zu unterrichten, ob er selbst das Durchschnittsmuster ziehen lässt. Er hat uns in jedem Fall zu ermöglichen, ein Durchschnittsmuster zu ziehen.
- 11.3** Das Durchschnittsmuster muss gemäß den Probeentnahmevorschriften des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten von einer hierzu durch eine Landwirtschaftskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine zuständige Behörde bestellten oder verpflichteten Person gezogen und gebildet werden. Aus dem Durchschnittsmuster sind drei gleiche Teilmuster zu bilden. Ein Teilmuster ist unverzüglich an eine anerkannte Saatgutprüfstelle zwecks Untersuchung einzusenden, das zweite ist an uns zu senden, und das dritte verbleibt beim Kunden. Zweifelt eine der Parteien das Untersuchungsergebnis der angerufenen Saatgutprüfstelle an, so ist das bei dieser Partei verbliebene Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste Saatgutprüfstelle, die von der nach Landesrecht für uns zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle bestimmt wird, zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen der zweiten Saatgutprüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit den Feststellungen der ersten Saatgutprüfstelle übereinstimmen. Stimmen die Feststellungen nicht überein, ist das noch verbleibende Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste Saatgutprüfstelle, die wiederum von der nach Landesrecht für uns zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle bestimmt wird, zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen der dritten Saatgutprüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit einer der Feststellungen der zuvor befassten Saatgutprüfstellen übereinstimmen.
- 11.4** Erkennen wir eine Mängelrüge des Kunden nicht unverzüglich an, so ist unverzüglich eine Besichtigung durch einen geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu der wir und der Kunde hinzuzuziehen sind. Der Sachverständige soll von der nach Landesrecht zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle benannt werden, in deren Bereich die Besichtigung stattfinden soll. Ziel der Besichtigung durch den Sachverständigen ist die Feststellung der Tatsachen und die Ermittlung möglicher Ursachen für den Sachmangel

12. Sonstige Ansprüche und Haftung

- 12.1** Soweit nachstehend nicht gesondert geregelt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden uns gegenüber ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzung, Verzug, Unmöglichkeit der Leistung und aus unerlaubter Handlung. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Wir haften insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Mit diesen Haftungsregelungen ist eine Umkehr der Beweislast nicht verbunden.
- 12.2** Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir außer in den Fällen des Vorsatzes oder der

groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

- 12.3** Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware und für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie, wenn und soweit diese gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 12.4** Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt. Soweit durch zwingende gesetzliche Regelungen jetzt oder zukünftig der Ausschluss einzelner in Ziffer 12 bezeichneter Ansprüche ganz oder teilweise unwirksam ist, lässt dies den Ausschluss der übrigen Ansprüche unberührt.
- 12.5** Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck einer Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Lieferanschrift des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand** Erfüllungsort für die Lieferung und die Zahlung ist der Sitz des Verkäufers. Soweit der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz oder die Niederlassung des Verkäufers. Wir sind daneben berechtigt, nach unserer Wahl auch am Sitz des Käufers (Kunden) zu klagen.
- 14. Nebenbestimmungen** Änderungen dieser Vertragsbedingungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 15. Anwendbares Recht** Auf die mit uns geschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, soweit im Einzelfall keine andere Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde.